

Gemeinde Dossenheim
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

über die 7. Änderung des Bebauungsplans „WEST II – GE Nord“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBL. S. 229,231) hat der Gemeinderat von Dossenheim in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.10.2024 die 7. Änderung des Bebauungsplans „WEST II – GE Nord“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 30.01./20.06.2024.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan, Maßstab 1:500 vom 30.01./20.06.2024.
2. Textliche Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Textteil) vom 30.01./20.06.2024.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt, welche jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans ist.

§ 3

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus den in § 2 genannten Bestandteilen des Bebauungsplanes.

§ 4

Bestehende Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die seither innerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Vorschriften geändert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Ausgefertigt als Satzung Dossenheim, den 23.10.2024


David Faulhaber, Bürgermeister



Die umstehend genannten Örtlichen Bauvorschriften wurden gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 44 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt vom 02.11.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Örtlichen Bauvorschriften sind damit am 02.11.2024 in Kraft getreten.

Dossenheim, den 04.11.2024


David Faulhaber, Bürgermeister